

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 10. Juni 1981, eingetragen in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg
am 13. August 1981 unter der Nr. 412
; Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 10. Juni 1991, eingetragen in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg
am 12. September 1991 unter der Nummer 93;
Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
05. November 1991
Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 02. Mai 1994
Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 13. Mai 2002
Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 21. Mai 2007, eingetragen in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg
am 12. September 2007 unter der Nummer 2
Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 30. Mai 2011
Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 04. Juni 2019, eingetragen in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg
am 17. Januar 2020 unter der Nummer 9

Satzung Freundeskreis Wolfgang-Borchert-Gymnasium e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a.) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Wolfgang-Borchert-Gymnasium e.V.“
- b.) Sitz des Vereins ist Halstenbek
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck

Der Verein dient ausschließlich um unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll die Verbindung zwischen Eltern und Schule pflegen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung zum Wohle der Schüler durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen und ideellen Unterstützung der schulischen Aufgaben des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Betreuung der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule
- b.) Mitwirkung an Schulveranstaltungen
- c.) Bereitstellung von Zuschüssen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- d.) Beschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial

3. Finanzierung

Die zur Verwirklichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel gewinnt der Verein durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Veranstaltungen
- c.) Spenden und Stiftungen

4. Mitgliedschaft

- a.) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Verein in seinen Aufgaben gemäß Ziffer 2 unterstützen will.
- b.) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzung des Freundeskreises erworben.
- c.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
 - Tod
 - Ausschluss durch den Vorstand

5. Organe

Sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand besteht aus:

1. erste/ ersten Vorsitzende/ Vorsitzender
2. zweite/ zweiten Vorsitzende/ Vorsitzender
3. Schriftführerin/ Schriftführer
4. Kassenwartin/ Kassenwart
5. erste/ ersten Beisitzerin/ Beisitzer
6. zweite/ zweiten Beisitzerin/ Beisitzer
7. dritte/ dritten Beisitzerin/ Beisitzer

Die /Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Freundeskreis gemeinsam gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie werden im Protokoll festgehalten und dieses von der/ dem Vorsitzenden und Schriftführer/in unterzeichnet.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Mitgliederversammlung

- a.) Der Vorstand beruft mindestens 1 x jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht ausschließlich per Mail an die einzelnen Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Ferner ist eine Versammlung einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- b.) Die Bestellung des Vorstands bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c.) Die Abberufung des Vorstands bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d.) Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 3. Genehmigung des Finanzplans
 4. Ausschluss von Mitgliedern
 5. Satzungsänderungen
 6. Behandlung weiterer mit der Tagesordnung bekannt gegebener Themen
 7. Auflösung des Vereins

8. Beiträge

Der Beitrag beträgt für alle Mitglieder jährlich mindestens € 6,14; für alle Mitglieder, deren Eintrittsdatum nach dem 21.Mai 2007 liegt, jedoch mindestens € 12,00 jährlich. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist auf das Konto des Freundeskreises einzuzahlen. Über die eingezahlten Beiträge wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

9. Vermögensverwaltung

Die Kasse wird von der/dem Kassenswartin/Kassenswart geführt. Sie/Er legt jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand die Jahresabrechnung vor. Der vom Vorstand genehmigte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassensprüferinnen/ Kassensprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen dürfen für die in Ziffer 2 genannten Zwecke nach Maßgabe des Vorstandes verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zeichnungsbefugnis haben nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter die/ der 1. oder 2. Vorsitzende. Die der Schule zur Nutzung übergebenen Gegenstände bleiben Eigentum des Freundeskreises. Über diese Gegenstände führt die/der Kassenswartin/ Kassenswart ein Verzeichnis.

Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich anzulegen.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen, die das Vereinsvermögen des Freundeskreises übersteigen.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zur gemeinnützigen Verwendung an die Gemeinde Halstenbek als Schulträger des Gymnasiums, die es ausschließlich für Zwecke des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums zu verwenden hat.

10. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Eventuell noch den Namen des Kindes und dessen Klasse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.